



DR. MICHAEL VON ABERCRON
Datenschutzpolitischer Sprecher der
CDU-Landtagsfraktion



INGRID BRAND-HÜCKSTÄDT
Datenschutzpolitische Sprecherin der
FDP-Landtagsfraktion

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3266 (neu)

Kiel, 13. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

auf der Tagesordnung zur 81. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses steht das Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz), TOP 1. Bitte ersetzen Sie den Umdruck 17/3266 durch dieses Schreiben als Umdruck 17/3266 (neu). Die Änderungen gegenüber dem Umdruck 17/3266 sind durch unterstrichenen Fettdruck hervorgehoben.

Wir werden beantragen, dass der Ausschuss dem Landtag empfiehlt, dem Gesetzentwurf Drs. 17/1610 mit den nachfolgenden Änderungen zuzustimmen:

1.) In § 1 Absatz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

2.) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei **informationspflichtigen Stellen** vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;

2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

(2) Umweltinformationen sind alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung,

Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;

dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(3) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien,

2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden,

3. bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(4) Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:

1. der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit,

2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,

3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden,

4. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird und es sich nicht um Umweltinformationen handelt.

(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereithalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine

natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(6) Kontrolle im Sinne des Abs. 3 Nr. 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.“

3.) § 5 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf höchstens zwei Monate verlängern.“

4.) § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt sowie vor den Worten „nicht vollständig erfüllt“ die Worte „nicht oder“ eingefügt.

5.) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ sowie die Worte „§ 2 Abs. 4 Nr. 6“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,“

c) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

6.) In § 11 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

7.) § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ sowie die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3“ sowie die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

8.) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die Worte „gemäß § 2 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes“ durch die Worte „gemäß § 2 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes“ ersetzt.

b) In den Ziffern 2 und 5 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 die IZG-SH“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG-SH“ ersetzt.

9.) In der Begründung zu § 1 werden im dritten Absatz die Worte in § 2 Abs. 2 integriert“ durch die Worte in „§ 2 Abs. 4 integriert“ ersetzt.

10.) Die Begründung zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 enthält die zentralen Begriffsbestimmungen.

In Absatz 1 werden die Definitionen aus § 2 IFG-SH in der geltenden Fassung im Wesentlichen übernommen, dabei allerdings etwas konkretisiert.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 3 UIG-SH in der geltenden Fassung, mit der Ausnahme, dass anstelle von „Aufzeichnungen“ der Begriff „Daten“ aufgenommen wurde (vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des UIG-SH unter Federführung des MLUR, Drs. 17/171).

Absatz 3 Nr. 1 entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH mit dem Zusatz, dass die beratenden satzungsmäßigen Gremien ebenfalls zu den informationspflichtigen Stellen zählen.

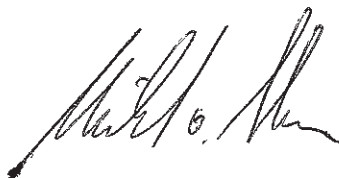
Absatz 4 entspricht dem geltenden § 1 Abs. 3 UIG-SH mit einer Ergänzung aus § 3 Abs. 3 Nr. 3 IFG-SH: Der Landesrechnungshof wird nicht als informationspflichtige Stelle angesehen, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

Absätze 3 Nr. 2 und 3 wurden neu gefasst. Die Regelungen nehmen auf den Wortlaut von § 24 Abs. 1 und 2 LVwG Bezug, indem zwischen einer Übertragung öffentlicher Aufgaben zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen und des privaten Rechts differenziert wird. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG-SH wurde gestrichen. In Abweichung zu §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 4 IFG-SH soll der Anspruch auch direkt gegenüber der privaten Person geltend gemacht werden können. Dies war bisher nur gegenüber Beliehenen (§§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 4 Satz 2 IFG-SH) möglich oder gegenüber privaten Personen, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei einer Kontrolle unterliegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG-SH).

Absatz 5 entspricht § 2 Abs. 4 UIG-SH, mit der Änderung, dass der Begriff „Umweltinformationen“ durch den Begriff „Informationen“ ersetzt wurde.

Absatz 6 entspricht § 2 Abs. 2 UIG-SH in der geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael von Abercron



Ingrid Brand-Hückstädt